

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 1 – 10. Januar 2019

Inhalt

Kreis Lippe

- 1 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
- 2 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- 3 Immissionsschutz
- 4 Immissionsschutz
- 5 Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 18.12.2018
- 6 Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung für das Medienzentrum des Kreises Lippe vom 18.12.2018

Stadt Bad Salzuflen

- 7 Verlust eines Dienstausweises und Ungültigkeitserklärung

Stadt Blomberg

- 8 Bekanntgabe über die Veröffentlichungspflicht von Angaben Blomberger Mandatsträger gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- 9 Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 28.12.2018

Stadt Detmold

- 10 Inkrafttreten der Satzung gem. § 35 (6) BauGB 16-03 „In den Röhren“

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 11 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 10.12.2018

Gemeinde Schlangen

- 12 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters
- 13 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters
- 14 Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Schlangen (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2018

Blomberger Versorgungsbetriebe

- 15 Jahresabschluss 2017 der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

Gemeindewerke Schlangen

- 16 4. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014

Jagdgenossenschaft Pivitsheide

- 17 Einladung zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung

Jobcenter Lippe

- 18 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 23.07.2018 für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.07.2018 an Herrn Jwan Hamo

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 19 Aufgebot einer Sparurkunde

Volkshochschule Lippe-Ost

- 20 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2017
 - 21 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
-

Kreis Lippe

1 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)

Hier: Kostenbescheid zur Durchführung einer Ersatzvornahme (Herr / Frau Peter Maas)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Aktenzeichen: 2.1/22-12/KB, Kostenbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten am 22.12.2018 um 09:00 Uhr in 32805 Horn-Bad Meinberg unter Erhebung einer Gebühr in Höhe von 55,48 € an Herrn / Frau Peter Maas mit der letzten bekannten Anschrift Irschenhauser Str. 22, 81379 München gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 19.12.2018

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bi.Lippe 10.01.2019

2 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Kreis Lippe
Fachgebiet 680
Umweltrecht, Controlling
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Datum: 19.12.2018

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP a. F. i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVP NRW) für die Änderung und Erweiterung einer Abgrabung in 32657 Lemgo, Auf dem Rauhen Kamp.

Firma Martin Ahle GmbH & Co. KG, Quellenstraße 27, 32791 Lage beantragt gemäß §§ 3, 7 und 8 des Abtragungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AbgrG NRW) die Genehmigung für die Erweiterung der Abgrabung nach Sanden in der Gemarkung Lemgo, Flur 35, Flurstücke 24, 28, 44, 51 und 52. Der Antrag beinhaltet die

Erweiterung der Abbaufäche in südliche Richtung sowie eine teilweise Vertiefung für den bereits genehmigten Bereich auf einer Fläche von 1,0 ha. Die Erweiterungsfläche beträgt insgesamt 3,1 ha. Zur Herrichtung des Bereiches ist die Verfüllung und Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes beantragt. Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungs- und Erweiterungsvorhaben im Sinne der §§ 3c, 3e UVP a. F. (jetzt § 9 Abs. 1 UVP) i. V. m. § 1 UVP NRW, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung und Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVP NRW genannten Schutzkriterien, die gem. § 12 UVP a. F. (jetzt § 25 UVP) zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen durch die geplante Erweiterung und Änderung der Abgrabungsflächen führen insbesondere zu keiner UVP-Pflicht, da die Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen vermindert oder vermieden werden können und die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVP a. F. (jetzt: § 5 Abs. 2 des UVP) der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter:

Natur und Umwelt Eingriffe in die Natur Abgrabungen Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Diekjobst

Kr.Bi.Lippe 10.01.2019

3 Immissionsschutz

Fachgebiet 702 – Immissionsschutz, Datum: 10.01.2019
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz

Aktenzeichen:

766.0013/17/1.6.2 (BM-52)

766.0014/17/1.6.2 (BM-53)

Immissionsschutz

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 32825 Blomberg, Gemarkung Istrup, Flur 7, Flurstücke 11 und Flur 9 Flurstück 14

Die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, Niederlandstraße 15, 32825 Blomberg, wurde mit Bescheid vom 20.12.2018 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-138 TES (je 3.500 kW Nennleistung, 130,0 m und 160,0 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von jeweils 138,6 m) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Landschafts- und Naturschutz, zum Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, zum Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 11.01.2019 bis einschließlich 25.01.2019 bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Stadt Blomberg, Bauen und Stadtentwicklung, 32825 Blomberg, Marktplatz 1 (Rathausnebengebäude, 1. Obergeschoss)

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden. und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist (25.01.2019, 24⁰⁰ Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz, schriftlich anfordern.

Im Auftrag

gez.
Kerkmann

Kr.BI.Lippe 10.01.2019

4 Immissionsschutz

Fachgebiet 702 – Immissionsschutz, Datum: 10.01.2019
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz

Aktenzeichen:

766.0004/16/1.6.2 (HB-20)

766.0005/16/1.6.2 (HB-21)

766.0006/16/1.6.2 (HB-22)

Immissionsschutz

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 32805 Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstücke 11, 12 und 16, sowie Flur 5 Flurstück 82

Der Planungsgemeinschaft Bürgerwindpark Mönkeberg GmbH, Altenbekener Straße 176, 32805 Horn-Bad Meinberg, wurde mit Bescheid vom 20.12.2018 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-115 TES (3.000 kW Nennleistung, 149,08 m Nabenhöhe, 115,71 m Rotordurchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Landschafts- und Naturschutz, zum Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, zum Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 11.01.2019 bis einschließlich 25.01.2019 bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 24, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2,

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

Natur und Umwelt → *Immissionsschutz* → *Amtliche Bekanntmachungen* abrufbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist (25.01.2019, 24⁰⁰ Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz, schriftlich anfordern.

Im Auftrag

gez.
Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 10.01.2019

5 Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 18.12.2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Lippe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen
- b) die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - 2.
 3. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen, so gilt als Zeiteinheit die angefangene halbe Arbeitsstunde, soweit im Gebührentarif keine andere Regelung getroffen ist. Der Wert einer Zeiteinheit wird nach den Stundensätzen für Beamte in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Beamte in der 2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt und Beamte in der 2. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt bzw. der vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst bemessen. Der Stundensatz richtet sich nach den jeweils gültigen „Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ des Innenministeriums NRW.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragssteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
- Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen; ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 5 genannten Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde;
 - Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
 - Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an und zur Vorlage bei Behörden;
 - Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
 - Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenscheidung an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Benutzungsgebühren sind vor der Benutzung der Einrichtung oder Anlage (§1 Buchstabe b)) fällig.
- (3) Die Gebühren für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Tief- und Straßenbaues (vgl. Tarife 2.1 – 2.9.1) sowie Amtshandlungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 6 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Lippe einschließlich der in seiner Trägerschaft stehenden Einrichtungen.

§ 7 Auslagen

- (1) Es kann verlangt werden, dass für die Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) besondere bare Auslagen, die bei Vornahme und Vorbereitung einer Handlung entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zur entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- Im Einzelfall besonders hohe Gebühren für die Benutzung von Kommunikationsmitteln aller Art (Telefon, Telefax usw.) sowie Zustellungskosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§§ 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 8**Verleihgebühren Medienzentrum**

Für die Ausleihgebühren in Punkt 4. gelten außerdem die aktuellen Verleihbedingungen des Medienzentrums.

§ 9**Umsatzsteuer**

Die folgenden Gebühren sind zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten, soweit der Kreis Lippe umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 22.12.1993, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.12.2005, außer Kraft.

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in €
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Kopien		
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Zeugnissen	à	4,50
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	à	4,50
1.3	Ausfertigung einer beglaubigten Zeugnissweitschrift für Schüler und Absolventen kreiseigener Schulen	à	10,00
1.4	Anfertigung von Kopien		
1.4.1	DIN A4 schwarz/weiß	à	0,10
1.4.2	DIN A3 schwarz/weiß	à	0,15
1.4.3	DIN A4 Farbe	à	0,20
1.4.4	DIN A3 Farbe	à	0,30
2	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten		
2.1	Zufahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderungen des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)		
2.1.1	Von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	je Wohneinheit einmalig	60,00
2.1.2	Von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität	jährlich bis	100,00 1.000,00
2.2	Kreuzungen		
2.2.1	Leistungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen (keine Ausnahme bei privatrechtlicher Betriebsform)	jährlich	100,00
2.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.2.2.1	höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung		
2.2.2.1.1	auf Dauer	jährlich bis	50,00 250,00
2.2.2.1.2	vorübergehend	monatlich bis	25,00 50,00
2.2.2.2	höhenfrei		
2.2.2.2.1	auf Dauer	jährlich	50,00
2.2.2.2.2	vorübergehend	monatlich	25,00
2.2.3	Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl.		
2.2.3.1	auf Dauer	jährlich	50,00
2.2.3.2	vorübergehend	monatlich	25,00
2.2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	jährlich	50,00
2.3	Längsverlegungen		
2.3.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen (keine Ausnahme bei privatrechtlicher Betriebsform)	je angefangener Meter jährlich	0,50
2.3.2	Gleise	je angefangener Meter jährlich	0,50
2.3.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten	je angefangener Meter jährlich	1,00

2.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten o.ä.), soweit durch sie der Gemeindegebrauch beeinträchtigt wird		
2.4.1	Schilder (einschl. Pfosten)		
2.4.1.1	Sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)		
2.4.1.1.1	auf Dauer	jährlich	14,00
2.4.1.1.2	vorübergehend	pro Tag	gebührenfrei
2.4.1.2	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
2.4.1.2.1	auf Dauer	jährlich	70,00
2.4.1.2.2	vorübergehend	pro Tag	7,00
2.4.2	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	jährlich	25,00
2.4.3	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material		
2.4.3.1	von 1 Woche bis 2 Monate	je angefangene Woche	20,00
2.4.3.2	für jeden weiteren Monat	je Monat	100,00
2.4.4	Kioske, Imbissstände, sonst. Verkaufsstände je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	jährlich bis	25,00 100,00
2.4.5	Automaten	jährlich bis	25,00 100,00
2.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO		
2.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich waren	je Tag	200,00
2.5.2	Werbeveranstaltungen	je Tag	200,00
2.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	je Tag	50,00
2.6	Zulassung von Ausnahmen im Anbauverfahren nach §§ 25 Abs. 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWEG NRW (z.B. für Hochbauten, Werbeanlagen)		
2.6.1	Bei baulichen Anlagen für je angefangene 500,00 € Rohbausumme		1,00
2.6.2	mindestens jedoch		50,00
2.7	Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z.B. nach § 25 Abs. 4 StrWG NRW		
2.7.1	bei baulichen Anlagen für je angefangene 500,00 € Rohbausumme		1,00
2.7.2	mindestens jedoch		50,00
2.8	Öffentliche Versorgungsträger, Telekommunikation: Gestattung bzw. Zustimmung zur Gestattung der unentgeltlichen Straßenbenutzung für Leitungen zur öffentlichen Ver- oder Entsorgung		
2.8.1	je angefangene 30 Minuten Zeitaufwand		½ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 1. EA*
2.8.2	Mindestgebühr je Antrag		50,00
2.9	Verwaltungsgebühren		
2.9.1	Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 25% der nach Nr. 2.1 bis 2.8.2 festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 50,00 € erhoben.		25% der Gebühr, mindestens 50,00
3	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten		
3.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß §§ 6 Abs. 1 S. 2 und 19 ÖGDG u. a.		
3.1.1	Amtliche Bescheinigungen	bis	10,00 30,00

3.1.2	Zeugnisse, Gutachten Berechnungen nach dem Zeitaufwand für die Erstellung des Zeugnisses/Gutachtens gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Lippe	Bis zu ½ Arbeitsstunde Jede weitere ¼ Arbeitsstunde	½ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 2. EA ¼ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 2. EA
3.2	Bescheinigungen über die ärztliche Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz NRW Berechnung nach dem Zeitaufwand für die Erstellung des Zeugnisses/Gutachtens gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Lippe	bis zu ½ Arbeitsstunde jede weitere ¼ Arbeitsstunde	½ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 2. EA ¼ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 2. EA
3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 5.1 und 5.2 zu erheben)		
3.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.		
3.3.1.1	Sonderleistungen gemäß Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		0,7- bis 1,8 fache Sätze
3.3.1.2	Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		0,7- bis 1,15 fache Sätze
3.3.1.3	Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		0,7- bis 2,3 fache Sätze
3.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind		0,7- bis 2,3 fache Sätze
3.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)		einfache Sätze nach der Gebührenordnung
3.4	Maßnahmen der infektionshygienischen Überwachung nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 17 ÖGDG Berechnung nach dem Zeitaufwand für die Erstellung des Zeugnisses/Gutachtens gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung	bis zu ½ Arbeitsstunde jede weitere ¼ Arbeitsstunde	½ Stundensatz eines Beamten nach §2 ¼ Stundensatz eines Beamten nach §2

4.	Medien- / Selbstlernzentrum		
4.1	Video		
4.1.1	Camcorder	pro Tag	10,00
4.1.2	Digitale Fotokamera (SD-Karte oder DV-Kassette)	pro Tag	5,00
4.1.3	Präsenterkamera (ersetzt Episkop)	pro Tag	5,00
4.1.4	Daten-Projektor (Beamer)	pro Tag	15,00
4.1.5	Laptop	pro Tag	15,00
4.1.6	S-VHS-Recorder/DVD Player /Bluray-Player	pro Tag	4,00
4.1.7	CD-Player	pro Tag	2,00
4.2	Audio		
4.2.1	Audiorecorder – digital/analog	pro Tag	3,00
4.2.2	Aktiv-Box (50 Watt)	pro Tag	5,00
4.2.3	Aktiv-Box (180, 300, 500 Watt)	pro Tag	10,00
4.2.4	Mischpult	pro Tag	5,00
4.2.5	Funkmikrofon	pro Tag	10,00
4.2.6	Lichtanlage	pro Tag	2,00
4.2.7	LED-Anlage	pro Tag	25,00
4.2.8	LED-Anlage	pro Tag	30,00
4.2.9	Verstärkeranlage	pro Tag	25,00
4.2.10	Verfolger	pro Tag	10,00
4.2.11	Nebelgerät	pro Tag	5,00
4.2.12	Bassbox	pro Tag	10,00
4.3	Projektoren		
4.3.1	Dia-Projektoren	pro Tag	3,00
4.3.2	Episkop	pro Tag	3,00
4.3.3	8mm + 16mm-Filmprojektor	pro Tag	3,00
4.3.4	Tageslichtprojektor	pro Tag	3,00
4.4	Sonstiges		
4.4.1	Leinwand (1,50-2,00m)	pro Tag	2,00
4.4.2	Nintendo Wii/Balanceboard, Skateboard, Wii-Sing	pro Tag	5,00
4.4.3	GPS-Gerät	pro Tag	2,00
4.4.4	Speed-Stack (Geschicklichkeitsspiel)	pro Tag	2,00
4.4.5	Stellwand	pro Tag	2,00
4.4.6	Flipchart	pro Tag	2,00
4.4.7	Fernsehgerät	pro Tag	2,00
4.4.8	Eiki I-Kit One (mobiles Interaktiv-Board)	pro Tag	10,00
4.4.9	Zubehör in Verbindung mit anderen Geräten (Stativ, Projektionstisch, PC-Box 2x2 Watt, Wireless-Presenter)	pro Tag	kostenlos
4.5	Gebühren im Paket		
4.5.1	Beamer + Laptop	pro Tag	20,00
4.5.2	Projektor + Leinwand	pro Tag	4,00
4.5.3	Beamer + Leinwand	pro Tag	15,00
4.5.4	Aktiv-Box (50 Watt) + S-VHS-Recorder/DVD-Player/Bluray-Player	pro Tag	6,00
4.5.5	Aktiv Box (50 Watt) + Laptop	pro Tag	17,00
4.5.6	Verstärkeranlage + Funkmikro/Headset Jedes weitere Mikrofon	pro Tag	30,00 Normalpreis
4.6	Sonderregelungen		
4.6.1	Jedes Gerät ab dem zweiten Tag		50% des Tagesatzes
4.6.2	Wochenendnutzung jedes Gerät (Abholung Freitag, Rückgabe Montagmorgen)		Entspricht einem Tagesatz
4.7	Selbstlernzentren		
4.7.1	Ermäßigt (Arbeitsuchende, Rentner, Schüler)	2 Monate	15,00
4.7.2	Nicht ermäßigt (Berufstätige)	2 Monate	25,00
* ehemals gehobener Dienst entspricht 2. Laufbahngruppe (LbGr), 1. Einstiegsamt (EA) ehemals höherer Dienst entspricht 2. LbGr, 2. EA			

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 18.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 18.12.2018

Kreis Lippe
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.BI.Lippe 10.01.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung vom 18.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 18.12.2018

Kreis Lippe
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.BI.Lippe 10.01.2019

6 Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung für das Medienzentrum des Kreises Lippe vom 18.12.2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Aufhebungssatzung der Gebührenordnung des Medienzentrums des Kreises Lippe beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Gebührenordnung für das Medienzentrum

Die Gebührenordnung des Medienzentrums des Kreises Lippe vom 02.10.2012 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadt Bad Salzuflen

7 Verlust eines Dienstausweises und Ungültigkeitserklärung

Folgender Dienstausweis der Stadt Bad Salzuflen ist entwendet worden:

Nr. 286
Annemarie Klein
ausgestellt am 22.02.1995
gültig bis 01.12.2018

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Salzuflen, den 19.12.2018
Der Bürgermeister

gez. Dr. Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 10.01.2019

Stadt Blomberg

8 Bekanntgabe über die Veröffentlichungspflicht von Angaben Blomberger Mandatsträger gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Die Mandatsträger der Stadt Blomberg (Rats- und Ausschussmitglieder, Orts-vorsteher) haben nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Diese Angaben können innerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Blomberg in den Diensträumen (Zimmer 22 und 23) eingesehen werden.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 20.12.2018

Der Bürgermeister
Geise

Kr.BI.Lippe 10.01.2019

9 Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 28.12.2018

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 488) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) beschlossen:

§ 1

Für die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Ausschuss für Bauen und Umwelt zuständig.

§ 2

(1) Dem Ausschuss für Bauen und Umwelt wird Entscheidungsbefugnis übertragen, dass an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Ausschuss wird über alle Eintragungen in die Denkmalliste in Kenntnis gesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 27.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, 28.12.2018

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

(Geise)

Kr.BI.Lippe 10.01.2019

Stadt Detmold

10 Inkrafttreten der Satzung gem. § 35 (6) BauGB 16-03 „In den Röhren“

Ortsteil: Berlebeck
Satzungsgebiet: entlang der Straße 'In den Röhren'

Die o. g. Satzung gem. § 35 BauGB ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 19.12.2018 gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung die Satzung gem. § 35 (6) BauGB

16-03 „In den Röhren“

Ortsteil: Berlebeck
Satzungsgebiet: entlang der Straße 'In den Röhren'

rechtsverbindlich.

Die Satzung wird mit der Begründung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

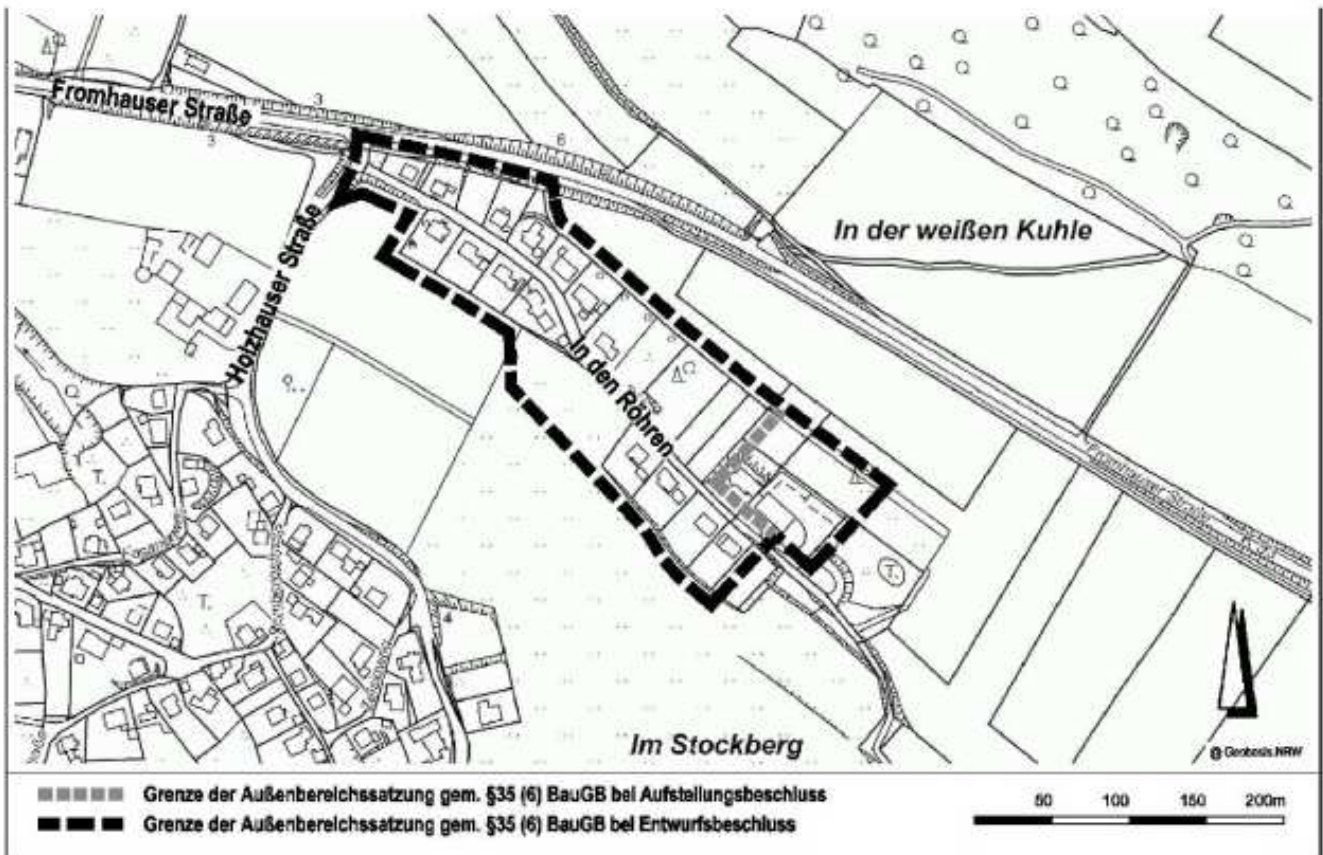
Detmold, 20.12.2018

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 10.01.2019

Satzung gem. § 35 (6) BauGB 16-03 „In den Röhren“
 Ortsteil: Berlebeck
 Satzungsgebiet: entlang der Straße 'In den Röhren'



Stadt Horn-Bad Meinberg

Bekanntmachungsanordnung

11 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 10.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,
- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,
- der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Horn-Bad Meinberg, vom 10. Mai 1984 (Kr.Bl. Lippe 15.05.1984, S. 311-316), in der jeweils gültigen Fassung,
- hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird der Betrag von **1,84 Euro** durch den Betrag von **1,95 Euro** ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 10.12.2018

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 10.01.2019

Gemeinde Schlangen

12 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 20.12.2018 bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.01.2019

13 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 20.12.2018 bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.01.2019

14 Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Schlangen (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2018

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Schlangen (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2018 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 20.12.2018 bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.01.2019

Blomberger Versorgungsbetriebe

15 Jahresabschluss 2017 der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

Der von der EversheimStuible Treiberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte Jahresabschluss der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH für das Geschäftsjahr 2017 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	26.318.970,67 €
Jahresüberschuss	63.414,90 €

Der Jahresüberschuss von 63.414,90 € soll nach Verrechnung mit dem bestehenden Gewinnvortrag (3.019.401,37 €) auf neue Rechnung in Höhe von 3.082.816,27 € vorge-tragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude, Nederlandstraße 15, 32825 Blomberg, zur Einsichtnahme aus.

Nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung hat die EversheimStuible Treiberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 6. November 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, Blomberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen

erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Blomberg, 28. Dezember 2018

Die Geschäftsführung
Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH
Kr.BI.Lippe 10.01.2019

Gemeindewerke Schlangen

16 4. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 die 4. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014 der Gemeinde Schlangen beschlossen.

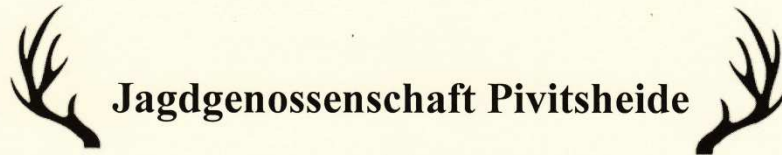
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die 4. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014 der Gemeinde Schlangen ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlagen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2019

Jagdgenossenschaft Pivitsheide

17 Einladung zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung



Jagdgenossenschaft Pivitsheide • Hachholzweg 45 • 32758 Detmold

Einladung zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Pivitsheide, am 20.02.2019 im Landhaus Ellernkrug, Detmolder Str. 315, 32791 Lage. Beginn 19.00 Uhr

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den 1. Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der Beschluss – und Abstimmungsfähigkeit
- TOP 3: Wahl eines Versammlungsleiters
- TOP 4: Wahl eines neuen Vorstandes aufgrund eines Formfehlers in der Wahl vom 17.05.2018
- TOP 5: Berichtigung des Nachtragsvertrages zum Jagdpachtvertrag der Jagdpächter Ralph Tschritter, Fredi Kelle, Karl Tschritter
- Top 6: Verschiedenes, u.a. Absichten des Vorstandes zur Erstellung einer neuen Satzung und eines Jagdkatasters.

Es lädt ein

Detmold, den 06.01.2019

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Pivitsheide • Werner Brüning (1. Vorsitzender)
Hachholzweg 45 • 32758 Detmold

Jobcenter Lippe

18 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 23.07.2018 für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.07.2018 an Herrn Jwan Hamo

Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 23.07.2018 für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.07.2018 an Herrn Jwan Hamo

An Herrn Jwan Hamo ist am 23.07.2018 unter dem Aktenzeichen 6.220.2.20.17.0286.9 ein bescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Jwan Hamo unter der bekannten Adresse nicht zu ermitteln ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstraße 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 213 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 20.12.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Isabell Mesa Santo Domingo

Kr.BI.Lippe 10.01.2019

Sparkasse Paderborn-Detmold**19 Aufgebot einerr Sparurkunde**

Die Sparurkunde Nr. 3570356141 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 08.01.2019

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen
Sparkasse Paderborn-Detmold

Kr.Bi.Lippe 10.01.2019

Volkshochschule Lippe-Ost

20 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 die von der Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt und dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zum 31.12.2017 beträgt die Bilanzsumme 213.792,42 €. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 368,22 €. Der Jahresüberschuss in Höhe von 368,22 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er ist während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags – freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule in 32816 Schieder-Schwalenberg, Im Kurpark 1, Schloss Schieder, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018, zur Einsichtnahme verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, 13.12.2018

Jörg Bierwirth
(Verbandsvorsteher)

Kr.Bi.Lippe 10.01.2019

21 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VHS Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost am 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.106.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.106.000 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.106.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.110.500 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	21.500 EUR
---	------------

§2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§6

Die Verbandsumlage wird auf 270.300,00 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 11.12.2018 angezeigt. Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage wurde vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 12.12.2018 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW, während der Öffnungszeiten der VHS Lippe-Ost in der Geschäftsstelle in Schieder, Im Kurpark 1, 32816 Schieder-Schwalenberg öffentlich aus.

Schieder-Schwalenberg, 18.12.2018

(Bierwirth)
Verbandsvorsteher

Kr.Bi.Lippe 10.01.2019

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.